

Handlungsbedarf im Urheberrecht. Zur Frage des Einsatzes von audiovisuellen Medien in der Bildungsarbeit, § 52 UrhG

I. Hintergrund und Problemstellung:

Der Einsatz von audiovisuellen Medien in Schule und außerschulischer Bildungsarbeit ist nach klassischer Rechtsauffassung eine „öffentliche Wiedergabe“, also urheberrechtlich relevant. Um Schulen mit entsprechenden Rechten ausgestattete, didaktisch hochwertige Medien offline (Verleih) und online zur Verfügung stellen zu können, erwerben die Medienzentren sog. Ö+V-Lizenzen (Öffentliche Vorführung und Verleih). Wesentliches Ziel dieser Medienbeschaffung ist es, für die schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen der Kommunen einen einheitlichen, urheberrechtlich unbedenklichen Nutzungsrahmen für alle Medien zu gewährleisten.

Neben den beschriebenen Lizenzmedien dürfen Schulen auch sog. Schulfernsehsendungen sowie tagesaktuelle Sequenzen aus TV-Ausstrahlungen nutzen, außerdem solche Medien, die von öffentlichen Institutionen wie den Bundeszentralen für politische Bildung und gesundheitliche Aufklärung, den Landesmedienzentren u.a. bereit gestellt werden. Alle anderen Medien (TV-Aufzeichnungen, private Kauf-DVDs etc.) dürfen nach klassischer Rechtsauffassung, die vor allem von den Produzenten bekräftigt wird, nicht im schulischen oder außerschulischen Bildungskontext eingesetzt werden.

Das Bundesjustizministerium¹ und unter Berufung darauf auch der Verein „Schulen ans Netz“² vertreten allerdings schon seit Jahren die Auffassung, dass Unterricht „nicht öffentlich“, also nicht den Schranken des Urheberrechtes unterworfen sei, entsprechend auch privat gekaufte oder entlehene Medien ohne Ö+V-Rechte eingesetzt werden könnten. Allerdings gelte das nur für geschlossene Klassenverbände, nicht für schulöffentliche Veranstaltungen oder außerschulische Bildungsveranstaltungen. „Letztlich“, so „Schulen ans Netz“ in einer aktuellen Broschüre, bewege sich eine Lehrkraft „jedoch in einer Grauzone, zumal möglicherweise Nutzungsbedingungen der Rechteinhaber (z.B. auf der Hülle einer DVD oder auf der Website, auf der man einen Podcast herunterlädt) die Vorführung an

¹ www.bmj.bund.de/enid/0,f0849e73686f777362092d0931/FAQ/Themenkomplex_Kopien_1e6.ht ml (abgerufen 28.4.2010)

² www.lehrer-online.de/urheberrecht-schulschranken.php?sid=17227954826803021719278257826070 (abgerufen 28.4.2010).

Bildungseinrichtungen untersagen und bisher in der Rechtsprechung nicht geklärt ist, ob und welche Auswirkungen derartige Nutzungsbedingungen haben“.³

Schon diese knappen Ausführungen zeigen, dass die bisherigen Regelungen des Urheberrechtes für den Einsatz von Medien in der Schule und in der außerschulischen Bildungsarbeit erhebliche Rechtsunsicherheiten bergen und entsprechend gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Dabei sind aus Sicht der Länderkonferenz Medienbildung folgende Punkte abzuwägen:

II. Vor- und Nachteile der bisherigen Regelung:

Grundsätzlich scheint die rechtliche Bindung des Einsatzes von Filmen und anderen Medien im Unterricht an entsprechende „Ö+V-Rechte“ aus folgenden Gründen sinnvoll zu sein:

1. Sie garantiert das Recht der Urheber auf Bestimmung des Nutzungszwecks.
2. Sie „zwingt“ Lehrkräfte, qualitätvolle, weil didaktisch konzipierte Medien einzusetzen, statt auf Fernsehmitschnitte und privat erworbene Medien zurückzugreifen.
3. Sie stärkt die Produzenten/Anbieter solcher didaktischer Medien, weil diese nicht in Konkurrenz zum „Consumer-Markt“ und dessen ungleich günstigeren Preisen geraten
4. Sie stärkt die kommunalen Medienzentren, weil Medien mit Ö+V-Rechten in aller Regel nur dort vorgehalten werden.

Andererseits wirft die bislang postulierte Bindung an Ö+V-Rechte gravierende Probleme auf:

1. Die Bindung beschränkt das Angebot an zur Verfügung stehenden Medien und erschwert Lehrkräften den Medieneinsatz.
2. Die Bindung führt seitens der Medienzentren zu hohen Preisen auch für solche Medien, die nicht eigens für Bildungszwecke erstellt worden sind und z.T. ohne Ö+V-Rechte zu einem Bruchteil des Preises zu erwerben sind (z.B. Spielfilme).
3. Die Bindung an Ö+V-Rechte ist, wie oben ausgeführt, rechtlich umstritten.
4. Die Bindung führt zu Rechtsunsicherheiten und Grauzonen, so stellen sich die Bibliotheken vielfach auf den Standpunkt, keine Ö+V-Rechte zu benötigen. Damit geraten die Medienzentren unter Konkurrenz-Druck.

³ Schulen ans Netz e.V. (Hg.): Urheberrecht. Eine Einführung für die pädagogische Mediennutzung, Bonn 2010, S. 14 (zum Download unter: www.schulen-ans-netz.de/uploads/tx_templavoila/Urheberrecht.pdf).

III. Fachliche Postulate einer Neuregelung

Eine Novellierung des Urheberrechts in der Frage des Medieneinsatzes im Unterricht sollte sich aus Sicht der Länderkonferenz Medienbildung an fünf grundlegenden Postulaten orientieren:

1. Schulen sollten einen möglichst breiten und einfachen Zugang zu AV-Medien haben und von einer individuellen Vergütungspflicht befreit sein.
2. Medien sollten von Lehrern und Schülern - unter der Prämisse erzieherischer Zweckbestimmung und eines abgegrenzten Personenkreises – nicht nur während des Unterrichts, sondern unabhängig von Ort und Zeitpunkt des Lernprozesses genutzt werden dürfen (Recht zur Vervielfältigung/Schulserverspeicherung zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung zu Hause oder in schulischen Selbstlernzentren).
3. Angesichts der Bedeutung lebenslangen Lernens sollten auch außerschulische Bildungseinrichtungen und –träger einen möglichst breiten und einfachen Zugang zu Medien erhalten.
4. Neben der Quantität sollte auch die Qualität von Medien für die Bildungsarbeit gesichert sein. Anbieter spezieller Bildungsmedien sollten deshalb eine angemessene Vergütung für diese Medien erhalten und vor unerwünschter Vervielfältigung oder Weitergabe geschützt werden.
5. Kommunale Medienzentren übernehmen auf dem Feld des schulischen und außerschulischen Medieneinsatzes im Auftrage der Schulträger wichtige Aufgaben der (Ressourcen schonenden zentralen) Beschaffung, Vorhaltung und Distribution von Medien. Die Wahrnehmung dieser Funktionen sollte urheberrechtlich auch künftig gewährleistet sein.

Mit welchen rechtlichen Regelungen sich diese fünf Postulate verwirklichen lassen, muss in detail der Erarbeitung durch Juristen überlassen bleiben. Ein Lösungsansatz könnte darin bestehen, auch die Vorführung von Filmwerken den in §52 UrhG definierten Konditionen einer „Bildungsöffentlichkeit“ zu unterstellen, und sie so analog zum Abspielen von Musikstücken für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen von einer Vergütungspflicht bzw. dem Vorbehalt der „Einwilligung des Berechtigten“ zu befreien.